



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Resultat der englischen Vermittlung in der vorjährigen holsteinischen Budgetangelegenheit.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Resultat der englischen Vermittelung in der vorjährigen holsteinischen Budgetangelegenheit.

Seit fünf Jahren hört man von Zeit zu Zeit die dänische Regierung Europa mit volltönenden Worten irgend ein „neues Zugeständniß“ ankündigen, das sie dem Frieden oder den europäischen Mächten zu Liebe bringt, und dennoch ist in diesen fünf Jahren die Lage der Herzogthümer thatsächlich schlimmer geworden, als sie bereits zu Anfang war. Hinter jeder Zusage begegnen wir der Absicht, sie zu umgehen, hinter jedem Zugeständniße stoßen wir auf ein Manöver, es in sein Gegentheil zu verkehren. So hat man in jedem Stadium der Verhandlungen neue Streitfragen, neue „Mißverständnisse“, neue Schwierigkeiten, neue Verwickelungen zu schaffen gewußt. Ein Beispiel dieser Art ist die Weise, in der die dänische Regierung mit dem Compromisse umgegangen ist, welchen der großbritannische Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten im vorigen Jahre in der holsteinischen Budgetangelegenheit zu Stande gebracht hat. Diese Weise näher kennen zu lernen, hat ein doppeltes Interesse. Einerseits gewinnen wir dadurch einen Einblick in die jetzige Lage der finanziellen Differenzen, die einen so wesentlichen Theil der deutsch-dänischen Frage bilden; andererseits erhalten wir dabei Gelegenheit, die dänischen Minister an der Arbeit, so zu sagen in der Werkstatt zu sehen und uns einigermaßen mit der Arbeit bekannt zu machen, wie die „Mißverständnisse“, die Schwierigkeiten und Verwicklungen erzeugt werden.

Im Sommer 1861 hatte Dänemark wegen des holsteinischen Budgetstreits eine Bundesexequcution in nächster Zeit zu gewärtigen, als es Lord Russell gelang, in Betreff des Budgets für 1861 einen Compromiß herbeizuführen, der den Boden für directe diplomatische Verhandlungen zwischen Dänemark und den deutschen Mächten Betreffs einer definitiven Ausgleichung des deutsch-dänischen Streits ebnen sollte.

Wie bekannt, hatte der Bundesbeschluß vom 7. Februar 1861 von der dänischen Regierung gefordert, daß das Budget für 1861 nicht ohne Genehmigung der holsteinischen Stände festgestellt werde. Die europäischen Mächte, die diese Forderung durchaus berechtigt fanden, hatten deshalb gemeinsam das dänische

Cabinet aufs dringendste aufgefördert, den auf den 6. März einberufenen Ständen von Holstein das Budget vorzulegen, um auf diese Weise einer Bundesexecution vorzubeugen. In Folge einer Interpellation, die Lord Ellenborough in der Sitzung des Oberhauses vom 18. März stellte, machte Lord Bodehouse die Mittheilung, daß zufolge einer officiellen Nachricht, die die Regierung J. M. erhalten, das Budget den Ständen vorgelegt sei. Die Nachricht erregte in Isehoe ein nicht geringes Erstaunen; Niemand wußte dort etwas von der Vorlage eines Budgets. Der Minister für Holstein, Herr Raaslöff, der als königlicher Commissar den Verhandlungen der Stände beiwohnte, antwortete auf die wiederholt an ihn gerichtete Interpellation, ob den Ständen ein Budget vorgelegt sei, daß er keine Antwort auf die Frage geben könne. Am 4. April erfuhren die Stände endlich, daß der Leiter der dänischen Regierung die heiläufige, in einem Gesetzentwurfe angebrachte Erwähnung einer vor anderthalb Jahren ohne ständische Zustimmung emanirten königlichen Verordnung als Vorlage eines Budgets angesehen wissen wollte. Es sei ihnen unbenommen, hieß es, an diese — übrigens vom Bunde für rechtswidrig erklärte, von der dänischen Regierung aber nicht aufgehobene — Verordnung Berathungen zu knüpfen, Aufklärungen nachzusuchen und auf Abänderung der dort enthaltenen Bestimmungen „anzutragen“, über welche Anträge die Regierung sich indessen ihre Entscheidung vorbehalten müßte. Die Stände erwiderten darauf Sr. Maj. dem Könige, „es sei nicht der Wahrheit gemäß“, wenn von dem Ministerium behauptet werde, daß ihnen ein Budget vorgelegt sei. Auch Herr Raaslöff, der nicht länger in Isehoe als königlicher Commissar fungiren mochte und aus dem Cabinet austrat, gab, indem er den Conseilpräsidenten der Zweizüngigkeit beschuldigte, öffentlich die Erklärung ab, daß bei den Verhandlungen im Geheimen Staatsrathe von der Vorlage des Budgets nicht die Rede gewesen sei.

So schien also nach dem Schlusse der Ständesession die Bundesexecution unvermeidlich, als Lord Loftus die Aufmerksamkeit des Berliner Cabinets auf eine in der dänischen Depesche vom 22. März enthaltene Auslassung hinlenkte.

Der dänische Staatshaushalt besteht nämlich in einem octroyirten als feststehend angesehenen Normalbudget, welches die für die Führung der Geschäfte unentbehrlichen Einnahmen und Ausgaben aufführt, und aus den über das Normalbudget hinaus von der Regierung beantragten weiteren Einnahmen und Ausgaben. Das Normalbudget wird der constitutionellen Bewilligung nicht unterworfen, dagegen wird die Zustimmung zu den über das Normalbudget hinausgehenden Forderungen in Dänemark als Vertrauenssache aufgefaßt. Fände die Regierung für ihre Politik nicht mehr die Unterstützung der parlamentarischen Majorität, so würde dieselbe ihr die Bewilligung zu den

über das Normalbudget hinausgehenden Ausgaben verweigern können. Für die Finanzperiode 1860—62 hatte die Regierung indessen hinsichtlich Dänemarks und Schleswigs von dem „Reichsrathe“, der mit ihrer Politik übereinstimmt, die eingebrachten Forderungen bewilligt erhalten. In Betreff Holsteins hatte nun der Leiter des dänischen Cabinets in seiner Circulardepesche vom 22. März sich dahin geäußert: daß nach seiner Ansicht die Regierung des Königs, wenn die holsteinischen Stände die ihnen mitgetheilte Verordnung derart amendirt hätten, „es vorgezogen haben würde, auf die Quote Holsteins an den gemeinschaftlichen Ausgaben zu verzichten und sich in Betreff dieses Herzogthums in den Grenzen des Normalbudgets zu halten, ehe sie sich einer Bundes-execution für ein verhältnißmäßig so geringes Interesse ausgesetzt haben würde.“

Lord Rostus stellte nun dem Freiherrn v. Schleinitz die Frage, ob nicht in einer ähnlichen Erklärung, wenn sie jetzt von der dänischen Regierung aufgenommen würde, eine Handhabe zu finden wäre, um das augenblicklich drohende Executionsverfahren abzuwenden. Nachdem Herr v. Schleinitz die Frage bejaht hatte, empfahl der britische Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten der dänischen Regierung, in Betreff des Budgets für 1861 die gewünschte Erklärung zu geben, wofür Preußen und Oestreich sich ihrerseits bei der Bundesversammlung für Aussetzung der Execution und Einleitung von diplomatischen Unterhandlungen Behufs endlicher Ausgleichung des langjährigen, immer erbitterter werdenden Streits verwenden wollten.

Was durch die von der dänischen Regierung verlangte Erklärung bezweckt wurde, ist ohne Schwierigkeit zu ersehen. Sie sollte die Frage wegen des Bewilligungsrechts der holsteinischen Stände, über welche zur Zeit noch Zwispalt herrschte, hinsichtlich des Budgets für 1861 bis zum Schlusse der diplomatischen Verhandlungen, durchaus offen halten. Die Frage sollte für 1861 auf die Seite geschoben, und dem Bundesbeschlusse vom 7. Februar, der eine Feststellung des Budgets ohne Genehmigung der holsteinischen Stände für unzulässig erklärte, nicht zuwider gehandelt werden. Holstein sollte deshalb für 1861 vorerst jedes Antheils an den das Normalbudget übersteigenden Ausgaben, da die Bewilligung der Stände für diesen Antheil nicht verlangt war, enthoben sein.

Die dänische Regierung konnte, um dies ins Werk zu setzen, zwei Wege wählen: entweder konnte sie die Ausgaben um so viel, als der desfallige Beitrag Holsteins ausmachte, herabsetzen, oder sie mußte den Betrag, den sie zur Zeit von Holstein nicht erhalten konnte, von den Repräsentanten der andern Landestheile zu erhalten suchen. Es war weder Englands, noch Preußens und Oestreichs Sache, sich darüber mit der dänischen Regierung zu vereinbaren, welchen von den beiden Wegen sie einzuschlagen haben würde; nur Eines konnten

sie nach Allem, was vorhergegangen war, als klar und unzweideutig feststehend ansehen, nämlich, daß ein Mißverständniß über das, was durch die dänische Erklärung bezweckt werden sollte, nicht möglich war. Nicht darum, auf welche Weise man Holstein den ihm zugedacht gewesenen Beitrag zu den Ausgaben aufbürden, sondern daß ihm dieser Beitrag zu den Ausgaben, so lange die Genehmigung der Stände nicht erlangt war, nicht aufgebürdet werden sollte: das war es, was Lord Loftus proponirt, Freiherr v. Schleinitz angenommen und der britische Staatssecretär der dänischen Regierung empfohlen hatte.

Dem Grafen Russell wie den Ministern von Preußen und Oestreich lag in dieser Beziehung jedes Mißtrauen gegen die dänische Regierung so fern, daß sie auf die, bei schärferer Betrachtung allerdings zweideutig erscheinende Fassung, in welcher die dänische Regierung in der Depesche vom 29. Juli 1861 die gewünschte Erklärung abgab, nicht weiter aufmerksam wurden.

Die bezeichnete Erklärung lautet dort: „daß für das laufende Finanzjahr der Zuschuß des Herzogthums Holstein aus seinen besondern Einnahmen zum gemeinschaftlichen Budget der Monarchie vorläufig (provisorisch) auf die Quote Holsteins an derjenigen Summe eingeschränkt werde, die in dem Normalbudget vom 28. Februar 1856 als der den einzelnen Landestheilen aus den besondern Einnahmen derselben zu leistende Gesamt-Zuschuß aufgeführt ist.“ —

In London, in Berlin, Wien und Frankfurt nahm man diese Erklärung für übereinstimmend mit dem, worüber der preussische und der englische Minister sich verständigt hatten.

Hinterher erst ließ die dänische Regierung in ihren officiösen Organen verlautbaren, daß sich die Sache wesentlich anders stelle, als der preussische und östreichische Minister und selbst dänische Publicisten angenommen hatten. Durch die in die dänische Erklärung eingeschobenen Worte „aus seinen besondern Einnahmen“ werde nämlich, hieß es, die übernommene Verpflichtung darauf reducirt, den Beitrag Holsteins zu dem Budget für 1861 nicht aus seiner besondern Kasse zu nehmen; nehme man statt dessen die Deckung des Budgets aus dem vorhandenen allen Landestheilen gemeinschaftlichen Kassabehalt — der durch die Beiträge aus den früheren Jahren zusammengebracht worden war — so „werde Holstein nicht ein Schilling erlassen“. „Es ist ein vollständiges Mißverständniß,“ sagt „Dagbladet“ in seiner Nummer vom 15. August „in dem dänischen Zugeständniß auch nur das geringste finanzielle Zugeständniß zu Gunsten Holsteins zu erblicken; das dänische Zugeständniß reducirt sich auf eine bloße und pure Umstellung einiger Posten, auf eine reine Buchhaltereifrage, während sich in dem wirklichen Sachverhalte nichts ändert“. In gleicher Weise lauteten die Erklärungen der „Berlingske Tidende“. „Es handelt sich,“ sagte sie in ihrer Nummer vom 14. August „nur um die Angelegenheit, die für

einige von den Comtoiren des Finanzministeriums damit verbunden sein dürfte, daß die Hauptbücher nunmehr ein klein wenig anders eingerichtet werden, als sie zu Anfang des Finanzjahrs eingerichtet waren."

In finanzieller Beziehung erschienen diese Explicationen den dänischen Blättern natürlich sehr angenehm. Denn sie machten die Meinung zu nichte, als werde der holsteinische Beitrag zu den Ausgaben ausfallen und das Königreich sich deshalb, um das aus seinem Schooß hervorgegangene, seine politischen Velleititäten vertretende Cabinet am Rudef zu erhalten, möglicherweise gezwungen sehen, den Ausfall wenigstens theilweise zu decken. Gleichwohl wurde den dänischen Pressorganen bei den officiösen Explicationen nicht recht wohl zu Muthe. Sie konnten sich der Frage nicht entschlagen, was wohl die fremden Mächte, wenn ihnen klar würde, daß durch die dänische Erklärung vom 29. Juli und ihre hinterherige Interpretation die ganze Concession in eine „Buchhaltereifrage“ umgewandelt wurde, zu der Redlichkeit eines solchen Manövers sagen würden. „Hoffentlich," sagte selbst das ministerielle „Dagblad“ in der angeführten Nummer, „hat die Regierung den freundschaftlich gesinnten Mächten bei den stattgehabten confidentiellen Verhandlungen im Vorwege deutlich und bestimmt zu verstehen gegeben, daß eben das gemachte Zugeständniß in Wahrheit auf nichts, auf eine bloße Formalität hinausläuft. Hat die Regierung dies unterlassen, hat sie es versäumt sich hierüber auszusprechen, so fürchten wir allerdings, daß sie trotz aller Erklärungen sich neuen Beschuldigungen wegen mala fides ausgesetzt sehen wird.“

Die anderen dänischen Pressorgane „Danevirke“, „Flyveposten“, „Fädrelandet“, u. s. w. waren sämmtlich darin einig, daß der Werth des dänischen Zugeständnisses, wenn es in der eben bezeichneten Weise zur Ausführung gebracht würde — und es ist thatsächlich so zur Ausführung gebracht worden — „materiell und finanziell vollständig Null sei“ und zu einer bloßen Umbuchung des holsteinischen Beitrags verwandelt werde. Aber, wendeten sie ein, man werde der dänischen Regierung unzweifelhaft sagen, „daß sie Deutschland hinter's Licht geführt habe.“ — „Fädrelandet“ erklärte geradezu, daß ihm die ganze Manipulation „nicht redlich“ erscheine, daß sie ein „Taschenspielerkunststück eines politischen Bosco“ sei. Und wenn den dänischen Pressorganen auch nicht gerade viel daran gelegen war, welchen Eindruck das Verfahren ihrer Regierung in Deutschland machen werde, so waren sie doch der „freundschaftlich gesinnten Mächte“, insbesondere Englands wegen besorgt. „Glaubt man," sagte eines dieser Organe, „daß die Mächte, an deren Freundschaft uns allerdings sehr viel gelegen sein muß, auf eine Auffassung eingehen werden, durch welche der Theil, auf dessen Seite sie sich während der vorläufigen Unterhandlungen gestellt haben, geradezu am Narrenseile umhergeführt werden würde? Werden sie nicht sich selbst für getäuscht ansehen?“

Graf Russell ist nun zwar allerdings allein in der Lage positiv sagen zu können, ob das dänische Cabinet während der betreffenden Unterhandlungen ihm „deutlich zu verstehen gegeben, daß das dänische Zugeständniß in Wahrheit auf nichts, auf eine bloße Formalität hinauslaufe;“ doch kann der wahre Sachverhalt darum gleichwohl keinen Augenblick zweifelhaft sein. Wenn wir auch davon absehen, daß der britische Staatssecretär die Gesandten J. Majestät in Berlin und Kopenhagen wohl kaum in Bewegung gesetzt haben würde, um sie wegen einer dänischen „Buchhaltereifrage“ d. h. über eine „Umbuchung einiger Posten in den Büchern des dänischen Finanzministeriums“ diplomatische Unterhandlungen pflegen zu lassen, — so liegt doch in der Circulardepesche des Grafen Bernstorff vom 27. Juni 1862 ein Zeugniß dafür vor, daß das preußische Cabinet von der wahren Beschaffenheit des dänischen Zugeständnisses durch England nicht unterrichtet worden sein kann. Und wer könnte von einem englischen Gentleman, insbesondere von dem Grafen Russell, auch nur einen Augenblick glauben, daß er sich zu der Rolle habe brauchen lassen, als Vermittler zwischen zwei freundschaftlichen Mächten zu dienen, um der einen von ihnen ein werthloses Stück Papier als ein schätzenswerthes „Zugeständniß“ zu übermitteln?

Selbstverständlich konnte ja keinem Menschen das Geringste daran gelegen sein, mit der dänischen Regierung darüber zu transigiren, ob sie den Beitrag Holsteins ohne Genehmigung der Stände, aus dem besondern Rassenbehalt Holsteins, oder aus seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Rassenbehalt entnehmen solle. Am wenigsten konnte man von den deutschen Mächten glauben, daß sie sich auch nur einen Augenblick in eine Transaction über die Art und Weise der Belastung Holsteins einlassen würden. Sie hätten damit ihrerseits ja das Princip, daß Holstein nicht ohne Genehmigung der Stände zu Abgaben herbeigezogen werden dürfe, welche die Grenzen des Normalbudgets übersteigen, geradezu über den Haufen geworfen. Und wie erwähnt, hatte der Bund in dem Beschlusse vom 7. Februar 1861 ja eben von der dänischen Regierung nicht bloß die Einhaltung dieses Princips ausdrücklich gefordert, sondern ihr bei etwaigem Zuwiderhandeln die Execution angekündigt. Wie wäre es möglich gewesen bona fide von den deutschen Mächten, die ihrerseits ja für die Beschlüsse des Bundes einzustehen hatten, anzunehmen, daß sie eine offenbare Verletzung eines solchen Beschlusses freundschaftlich gutheißen, empfehlen, ja sogar als ein befriedigendes „Zugeständniß“ hinnehmen würden?

Freilich auf der andern Seite dürfte es wohl zu den selbst in den schlechtesten Zeiten der Diplomatie ziemlich unerhörten Vorkommenheiten gezählt werden müssen, daß der Minister eines kleinen nach Freundschaft und Unterstützung umhersuchenden Staats sich herausnimmt, das Vertrauen des britischen Staatssecretairs in solcher Weise zu mißbrauchen, um ihn wider sein Wissen

und Willen in eine Affaire von so zweideutiger Beschaffenheit zu verwickeln. Und doch — ein Drittes ist nach der Depesche des Grafen Bernstorff vom 27. Juni 1862 nicht möglich.

Uebrigens liegt ein Zeugniß aus der Feder des dänischen Conseilpräsidenten selbst vor, aus dem zu ersehen ist, daß das dänische Cabinet den Grafen Russell glauben ließ, daß die dänische Erklärung vom 29. Juli nicht eine bloße „Buchhaltereifrage“, eine „leere Förmlichkeit“ betreffe.

In demselben Augenblick nämlich, wo die bezeichnete Erklärung in Berlin und Wien übergeben wurde, expedirte der dänische Conseilpräsident und Minister des Auswärtigen eine auch in London übergebene Circulardepesche, in welcher er die um den Preis des „neuen Zugeständnisses“ der dänischen Regierung in Aussicht gestellten directen Verhandlungen zwischen Dänemark und Deutschland als „theuer erkauft“ bezeichnet. Selbst ein dänisches Organ konnte nicht umhin hervorzuheben, wie seltsam es sich ausnehme, daß Herr Hall, nachdem er nicht bloß die angedeuteten internationalen Verhandlungen, sondern auch die Aussetzung der Bundesexecution für eine bloße Umpostirung, also für einen „wahren Spottpreis“ erlangt habe, trotz dessen diese Lösung in seiner Circulardepesche vom 2. August 1861 als „theuer erkauft“ bezeichne.

Auch noch in den späteren Stadien der diplomatischen Correspondenz bezeichnet der dänische Conseilpräsident die Erklärung vom 29. Juli als ein „Opfer“. Mit Bezug hierauf äußert der Graf Bernstorff in seiner Circulardepesche vom 27. Juni d. J. „Die Zeit wird kommen, wo jedermann sieht, was dieses Opfer bedeutet, von dem man ohne Scheu mit vollem Munde redet, und welches der Chef des dänischen Ministeriums an einem andern Orte, und zwar in seiner Rede vom 15. April d. J. sehr gut dahin definirt hat, daß wegen der Concession vom 29. Juli nicht ein Heller weniger in die Staatskasse gestossen sei.“

Aber die Verhandlungen des Reichsraths von 1862 haben gleichwohl noch andere Thatsachen ans Licht gebracht, welche das Verhalten der dänischen Regierung in der Budgetsache noch vorwurfsvoller erscheinen lassen. Mit Bezug hierauf fährt der Graf Bernstorff in dem angeführten Schriftstücke fort: „Indem ich diese Erklärung des Herrn Hall Ihrer Aufmerksamkeit empfehle, will ich ein anderes Factum erwähnen, das in der letzten Session des Reichsraths aufgedeckt worden ist. Der dänische Minister ist nämlich durch drei königliche Erlasse ermächtigt worden, aus dem Reservefonds die Summe von etwa 2,400,000 Rthlr. zu entnehmen, um die Kosten der Rüstung zu Land und Meer und den Aufwand für Möblirung der königlichen Schlösser zu decken. Der Reservefonds ist eine gemeinsame Kasse, die allen Ländern, welche die Monarchie bilden, gehört. Der Reichsrath hat dieses Verfahren der Regierung gebilligt, aber Niemand hat die Zustimmung dazu von Holstein eingeholt, für welches die

sogenannte Verfassung vom 2. October 1855 nicht mehr gilt, und welches folglich durch den Reichsrath nicht vertreten ist. Folglich hat die dänische Regierung willkürlich über den Antheil Holsteins am Reservefonds verfügt. Das ist ein Proöbchen von der Art und Weise, wie man das, was Herr Hall das Opfer vom 29. Juli zu nennen beliebt, illusorisch gemacht hat."

In der That Niemand wird ohne Erstaunen nähere Kenntniß von den Thatsachen nehmen können, auf welche in der angeführten Stelle seitens des preussischen Cabinets hingewiesen wird.

In der Sitzung des Reichsraths vom 29. Januar 1862 (S. „Rigsraads-tidende“ Sp. 131) legte nämlich der Finanzminister „drei königliche Beschlüsse, gefaßt in Hinblick auf § 54 des Verfassungsgesetzes“ vor. Diese Vorlage, die in den Beilagen zur „Rigsraadstidende“ unter Nr. 34, Sp. 763 mitgetheilt ist, enthält drei von allen Ministern contrafirmirte königliche Beschlüsse, von denen der erste im Conseil im Schlosse Christiansborg den 17. April 1861, der zweite im Schlosse Christiansborg den 4. October 1861 und der dritte auf Christiansborg den 29. October 1861 paraphirt worden ist. In dem ersten dieser Beschlüsse läßt sich das Ministerium in Abwesenheit des Reichsraths vom Könige auf Grund einer außerordentlichen, von der Regierung vor dem Reichsrathe zu vertretenden Vollmacht dazu ermächtigen, über die vom „Reichsrathe“ für 1861 gemachten Bewilligungen hinaus die Summe von 1,897,000 Rthlrn. für außerordentliche Rüstungen zu Lande und zur See zu verausgaben und zur Deckung dieses Betrags 1,700,000 Rthlr. aus dem „Reservefond der Monarchie“ zu entnehmen; in dem zweiten Beschlusse ist eine ebensolche Ermächtigung zur Verausgabung von 97,000 Rthlrn. enthalten, von denen 67,000 Rthlr. wiederum zu Rüstungen und 30,000 Rthlr. zu Ausgaben für königliche Schlösser verwendet werden sollen, und in gleicher Weise werden in der dritten unterm 29. October 1861 ausgefertigten Resolution 600,000 Rthlr. auf den „Reservefonds der Monarchie“ und zwar wieder für Rüstungen zu Lande und zur See angewiesen.

Der „Reservefond der Monarchie“ war ebenso wie der bereits im Vorhergehenden besprochene „Kassebehalt“ Gemeintheigenthum aller Bestandtheile der Monarchie. Was Holstein speciell betrifft, so hatte es zur Bildung dieser Fonds 23 Proc. beigetragen, und mit so viel war es also bei jeder Ausgabe, die aus denselben bestritten wurde, theilhaftig. In allen drei Ordonnanzen findet sich kein Wort, welches irgend eine Reservation in Betreff der Gerechtfame Holsteins an diesen Fonds enthielte. Die Minister stellen sich einfach auf den Boden des § 54 der „Verfassung für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie“ d. d. 2. October 1855.

Dieser Paragraph lautet: „Keine Ausgabe darf abgehalten werden, welche nicht in den oben angeführten Finanzgesetzen begründet ist. Jedoch kann der König

unter besonders dringenden Umständen, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, Ausgaben beschließen, welche nicht bewilligt sind. Aber ein solcher Beschluß soll stets in einer Ministerconferenz auf die in § 20 vorgeschriebene Weise behandelt werden, bevor er von dem Könige in dem Geheimen Staatsrathe schließlich gefaßt wird. Die Minister, welche mit dem Beschlusse einverstanden sind, contrasigniren ihn und übernehmen die Verantwortlichkeit, insoweit er nicht von dem zunächst zusammentretenden Reichsrathe, dem er stets vorzulegen ist, gebilligt wird.“ —

Aber die Verfassung vom 2. October 1855 war jedenfalls, was Holstein und Lauenburg betrifft, ohne jede Bedeutung. Die dänische Regierung selbst hatte unterm 6. November 1858 sie für die Bundesländer außer Kraft gesetzt. Auf Grund dieser Verfassung konnte also über den Antheil Holsteins an den betreffenden Fonds nicht disponirt werden. Was war nun die Absicht der Regierung? Holstein mit zu bebürden? Wer gab ihr das Recht dazu? Im andern Falle, wenn Holstein unbeschwert bleiben sollte, war es nicht die Pflicht der Regierung, dies in den Ordonnanzen und später vor dem Reichsrathe ausdrücklich auszusprechen?

Es mag seinen Grund haben, daß die dänischen Minister in der Fassung der drei Ordonnanzen mit Absicht jedes Wort vermieden, welches eine bestimmte Andeutung darüber, wie Holstein zu den betreffenden Ausgaben gestellt werden sollte, hätte geben können. Jetzt ist indessen die ganze Budgetangelegenheit, und zwar sowohl in Betreff der Ausführung der Erklärung vom 29. Juli wie hinsichtlich der drei angeführten Ordonnanzen zu völliger Klarheit gebracht. Das Staatsbudget für 1861 ist allerdings weder im Laufe des vorigen noch des gegenwärtigen Jahres amtlich veröffentlicht worden. Gegen die Regel wurde die Publication desselben, selbst nachdem die geschehene Feststellung durch das „Gesetzblatt“ constatirt war, zurückgehalten*). Aber das 26. Stück des amtlichen „Gesetz- und Ministerialblatts“ für die Herzogthümer

*) Da das Budget auffallender Weise nicht dem „Gesetzblatte“ beigegeben wurde, wandte man sich im Januar d. J. durch die Akademische Buchhandlung in Kiel nach Kopenhagen, um durch buchhändlerische Vermittelung ein Exemplar des Budgets zu erlangen. Die Antwort, die man darauf von Kopenhagen erhielt und die ich Ihnen im Original beilege, lautete: „Budgettet for Finantsaaret 1861—62 er aldeles ikke at faae i Boghandelen.“ (Das Budget für das Finanzjahr 1861—62 ist im Buchhandel durchaus nicht zu haben.) — Damals waren die Umstände noch nicht reif, die Sache war noch zu frisch, als daß die dänische Regierung es für gerathen hätte erachten sollen, uns den urkundlichen Beweis des Betrugs, den sie Lord Russell wie den deutschen Mächten gespielt hatte, in die Hände zu geben. Am 2. Oct., wo man sowohl in Kopenhagen, wie in Glücksburg noch keine Kenntniß von der Russellschen Depesche d. d. 24. September hatte, glaubte man sich nicht weiter Zwang anthun zu dürfen. Die Sache konnte ja jetzt, da die deutschen Mächte sie so lange gänzlich hatten ruhen lassen, als abgethan und verwunden angesehen werden.

Holstein und Lauenburg enthält die „Staatsrechnung für das Finanzjahr 1861—62“, mit der nachfolgenden vom Finanzminister contrasignirten Cabinetsordre:

„Frederik der Siebente u. s. w. u. s. w. Die beifolgende in Unserm Finanzministerium aufgemachte Staatsrechnung für das Finanzjahr vom 1. April 1861 bis zum 31. März 1862, welche Uns in Unserm Geheimen Staatsrathe vorgelegt gewesen ist, ermächtigen Wir Dich hierdurch allergnädigst mit diesem Unserm allerhöchsten Rescripte in dänischer und deutscher Sprache durch den Druck zur allgemeinen Kunde bringen zu lassen. Wonach Du Dich allerunterthänigst zu richten hast. Geschrieben auf Glücksburg d. 2. October 1862. Unter Unserm Königlichen Handzeichen und Inseigel

Frederik R.

Fenger.“

Mit der Publication der „Staatsrechnung“ ist also die definitive Erledigung alles dessen, was das Budget für 1861 betrifft, erfolgt. Aus der bezeichneten Staatsrechnung geht nun hervor, daß der gesammte „Kassebehalt der Monarchie“ mit circa 1,840,000 Rthlr. zur Deckung von solchen Ausgaben, welche die Grenzen des Normalbudgets überstiegen, und daß in gleicher Weise der „Reservefond der Monarchie“ und zwar nicht bloß mit 2,400,000 Rthlr., sondern sogar mit circa 2,934,000 Rthlr. in Anspruch genommen worden ist. Da der Antheil Holsteins an diesen Fonds nicht nur nicht zurückbehalten, sondern nirgends auch nur mit einem Worte eine Reservation in Betreff der Ansprüche Holsteins gemacht ist, so steht also fest, daß Holstein an allen Ausgaben, die in dem Finanzjahre 1861 über das Normalbudget hinaus gemacht worden sind, theilhaftig und zu allen Bewilligungen des „Reichsraths“ mit seiner Quote herangezogen worden ist.

Constatiren wir also:

Erstens, daß der Werth des „Zugeständnisses“ vom 29. Juli sich in Wahrheit „auf Nichts“ reducirt*).

Zweitens, daß die dänische Regierung, als sie mit dem Londoner Cabinet

*) Doch nein, nicht ganz. Zu dem Kassebehalt und dem Reservefonds hat Holstein nach der früher ihm aufgebürdeten, von der Regierung selbst jetzt als zu hoch anerkannten Quote 23 Proc. beigetragen. Ende 1859 ist endlich sein Antheil an den gemeinschaftlichen Ausgaben auf circa 21½ Proc. herabgesetzt worden. Man hat also dadurch, daß man für das Finanzjahr 1861—62 die Bedeckung für die Ausgaben der Monarchie aus Kassebehalt und Reservefonds genommen hat, Holstein obendrein noch mit 23 statt mit 21½ Proc. bebürdet, während man den besondern Kassebehalt und Reservefond des Königreichs um so stärker vermehrt hat. Von den beinahe 5 Millionen, die man für Ausgaben, welche über das Normalbudget von 1856 hinausgingen, aus dem Kassebehalt und dem Reservefond verbraucht hat, gehörte reichlich eine Million dem Herzogthume Holstein; es ist also 1861 ohne jede Genehmigung der Stände über das Normalbudget hinaus fast 2 Rthlr. oder über 1½ Ehlr. Preuß. per Kopf der Bevölkerung an außerordentlichen Ausgaben verbraucht worden, ein Betrag, der für das Königreich Preußen die Summe von über 24 Millionen repräsentiren würde.

über die Stellung Holsteins zu dem Budget von 1861 verhandelte, sich jeder Andeutung enthielt, daß seit dem Schlusse der holsteinischen Ständeversammlung die Ausgaben für 1861 um 1,897,000 Rthlr. erhöht worden, wovon bereits 1,700,000 Rthlr. aus dem Holstein mitgehörigen „Reservefonds der Monarchie“ entnommen waren, und daß in gleicher Weise unterm 4. und 29. October, also zu einer Zeit, wo die „internationalen Verhandlungen“ eben eröffnet wurden weitere 700,000 Rthlr. über das Normalbudget hinaus verausgabte wurden.

Drittens, daß während man bei den deutschen Mächten den Glauben erweckte, daß das Decret des Bundes vom 7. Februar, betreffend die Unzulässigkeit einer Feststellung des Budgets für 1861 ohne Genehmigung der Stände jedenfalls während der internationalen Verhandlungen respectirt werden würde, dasselbe thatsächlich über den Haufen geworfen worden ist.

So hat die dänische Regierung das Wort gehalten, das sie dem Grafen Russell gab, so ist sie mit der Transaction umgesprungen, bei welcher der britische Staatssecretair als Vermittler fungirt hat. In London hat sie dieselbe als ein „Zugeständniß“, als ein „Opfer“, durch welches die diplomatischen Verhandlungen „theuer erkaufte“ sein, dargestellt; in Kopenhagen ließ sie das Ganze zu einer „leeren Formalität“, zu einer bloßen „Buchhaltereifrage“ weginterpretiren, und in Wahrheit endlich war, was sie ausführte, ein vermessenenes Attentat auf die Decrete des Bundes, ein maßloses Bergreifen an den Rechten und Interessen Holsteins.

Es versteht sich von selbst, daß man dies weder in Isehoe noch in Frankfurt ruhig wird hinnehmen können.

Bei dieser Gelegenheit dürften übrigens noch einige Bemerkungen zur Erklärung der finanziellen Differenzen am Plage sein.

Wie man weiß bilden die Beschwerden über finanzielle Prägravation seit langen Jahren ein fortlaufendes Capitel in den Verhandlungen der holsteinischen Stände. Ungeachtet der Beitrag zur Civilliste und zu den Apanagen jetzt von den Herzogthümern anderweitig geleistet werden muß, hat man z. B. dennoch die Einnahmen aus den Domainen, obwohl die Domainen nach der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 zu den „Specialangelegenheiten“ gehören, der Specialkasse entzogen und der „Gesamtstaatskasse“ überwiesen, und nicht zufrieden damit hat man überdies eine Menge anderweitiger Einnahmen, die zu den Grundsteuern zu zählen sind, ebenfalls mit unter die Rubrik „Domaine-einnahmen“ geworfen, um sie auf diese Weise mit für die „Gesamtstaatskasse“ einzuziehen. In gleicher Weise hat man Holstein, statt circa 21 Proc., wie es die Bevölkerungszahl mit sich gebracht hätte, 23 Proc. als seinen Antheil zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie aufgebürdet, während das Königreich seinerseits um so viel weniger zahlte. Es hat daher Holstein seit 1852 im Verhältnisse zum Königreiche circa eine halbe Million per Jahr

zu viel zu den gemeinschaftlichen Ausgaben entrichten müssen, ohne daß der Ständeversammlung irgend ein Mittel blieb, dies zu verhindern, und ohne daß ihre Forderungen auf Rückerstattung der zu viel gezahlten Summe irgend Gehör gefunden hätten.

Bei einer solchen Finanzwirthschaft ist es leicht erklärlich, wie so das Königreich, obwohl in demselben in der Zeitperiode von nach 1848 beträchtliche Steuerherabsetzungen stattgefunden haben, und obwohl es für Literatur, Kunst und gemeinnützige Zwecke Jahr für Jahr aus seiner besondern Kasse sehr erhebliche Summen verwendet, dennoch für sich noch einen aparten Kassenbehalt und Reservefonds von gegen sieben Millionen Thlr. aufhäufen konnte, während in Holstein, wo für Literatur, Kunst und gemeinnützige Zwecke fast gar nichts von Staatswegen gethan wird, außer der Einführung einer neuen Steuer und der Erhöhung des Zolltarifs, die Landsteuer in derselben Periode auf das Vierfache und die Haussteuer auf das Doppelte erhöht werden mußte, um nur den Anforderungen der dänischen Regierung genügen zu können. Ueberhaupt ist man bei der neuen Einrichtung des Finanzwesens, durch welche die Aufhebung der frühern Finanzgemeinschaft und die Trennung in „besondere“ und „gemeinschaftliche“ Einnahmen und Ausgaben eingeführt wurde, mit der größten Willkür und Ungerechtigkeit zu Werke gegangen. Für das dänische Interesse war in dieser Hinsicht aufs Beste gesorgt; Dänemark konnte sich auf die Regierung und auf die exorbitanten Rechte des Reichstags in Finanzsachen verlassen; die Herzogthümer dagegen wurden nie um ihre Zustimmung befragt. Man hielt es nicht einmal für nöthig, ihre Landesvertretungen bei der Reorganisation des Finanzwesens auch nur zu Rathe zu ziehen.

Geld und Gewalt! — das scheint die Lösung des dänischen Regimes zu sein; jede Berufung auf Recht und Billigkeit ist bisher ungehört verklungen.

Der Obliegenheit aber wird sich jedenfalls die Bundesversammlung nicht entziehen können, von der dänischen Regierung ernste Rechenschaft über ihr Verfahren in Betreff des Budgets für das Finanzjahr 1861—62 zu fordern. Sie wird dies thun müssen, einerseits um die Rechte und Interessen Holsteins vor einer so schweren Beeinträchtigung, wie die dänische Regierung sie sich nach Ausweis der „Staatsrechnung“ erlaubt hat, zu schützen, und andererseits, um der dänischen Regierung zu beweisen, daß es derselben nicht gestattet ist, mit den Decreten des Bundes ein frivoles Spiel zu treiben.

Das Christusideal in der alten Kunst.

Der Widerwille der ersten Christen gegen Bildwerke und Gemälde verlor sich schon im zweiten und dritten Jahrhundert, und wenn auch die Darstellung